

Sicheres Verhalten und Arbeiten im Gleisbereich von Straßenbahnen der VAG

Vorbemerkung

Gefährdungen durch den Straßenbahnbetrieb können entstehen, wenn sich Personen, Werkzeuge oder Gegenstände zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Gleisbereich aufhalten oder in diesen hineingeraten können. Der Gleisbereich ist nicht nur der von den Fahrzeugen in Anspruch genommene Raum, sondern auch der Bereich unter, neben oder über Gleisen, in dem Personen durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können. Zusätzlich bestehen elektrische Gefährdungen bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Fahrleitungsanlagen.

Betriebsfremde Personen im Gleisbereich von Straßenbahnen der VAG sind nicht im Straßenbahnbetrieb tätig und mit dessen Abläufen nicht im Detail vertraut. Das betrifft z. B. Personen, die sich nur zeitweise in Unternehmen mit Straßenbahnbetrieb aufhalten, z. B. Mitarbeiter von Energieversorgern, Bauhandwerker von Fremdfirmen, Beschäftigte der Stadt Nürnberg, Beschäftigte im Garten- und Landschaftsbau.

Für die Unterweisung betriebsfremder Personen ist deren unmittelbarer Vorgesetzter verantwortlich. Informationen über die bahnspezifischen Gefährdungen und notwendigen Sicherheitsmaßnahmen muss er bei der VAG, SB-BS-T, Tel. 0911 283-4408 einholen.

Vorschriften und Regeln

Beim Aufenthalt und Arbeiten im Gleisbereich der Straßenbahn sind folgende Vorschriften und Regeln einzuhalten:

- Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Schienenbahnen sind in der Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" (DGUV Vorschrift 77) festgelegt.
Technische Maßnahmen haben danach Vorrang vor organisatorischen und diese Vorrang vor Anweisungen für Personen.
- Sicherheitsmaßnahmen für den Bau und Betrieb von Schienenbahnen sind in der Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" (DGUV Vorschrift 73) genannt.
- Für die Ausführung von Bauarbeiten ist die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (DGUV Vorschrift 38) einzuhalten.
- Für die sicherheitstechnische Beurteilung verwendeter Werkzeuge, Maschinen und Geräte sind neben staatlichen Verordnungen, z. B. Maschinenverordnung, Arbeitsmittelbenutzungsverordnung, die fachlich zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden.
- Bei Arbeiten an oder in der Nähe elektrisch betriebener Bahnen sind die Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (DGUV Vorschrift 3) sowie die zugehörigen VDE-Bestimmungen, besonders DIN VDE 0105-1 "Betrieb von Starkstromanlagen; Allgemeine Festlegungen" und DIN VDE 0105-3 "Betrieb von Starkstromanlagen; Zusatzfestlegungen für Bahnen" zu berücksichtigen.

Gefährdungen durch den Straßenbahnbetrieb

Bei Tätigkeiten im Gleisbereich können Personen durch Schienenfahrzeuge umgestoßen, überfahren oder durch Fehlverhalten verletzt werden. Die Verletzungsfolgen sind überdurchschnittlich hoch.

Die Gefährdungen ergeben sich aus den Besonderheiten des Bahnbetriebes:

- Straßenbahnfahrzeuge sind spurgebunden und können nicht ausweichen.
- Straßenbahnfahrzeuge rollen teilweise sehr leise.
- Straßenbahnfahrzeuge haben wegen der großen Masse und der besonderen Bremsseigenschaften lange Anhaltewege.
- Die Fahrleitung steht unter lebensgefährlicher elektrischer Spannung. Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter zur Fahrleitung einzuhalten. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor geplanter Arbeitsaufnahme eine Kontaktaufnahme mit der VAG, SB-BS-T, Tel. 0911 283-4408 erforderlich.

Allgemeine Verhaltensregeln

Führen betriebsfremde Personen Arbeiten in Gleisen oder in deren Nähe aus, oder könnte der sichere Bahnbetrieb gefährdet werden, müssen sie vorher die Zustimmung der VAG, SB-BS-T, Tel. 0911 283-4408, einholen. Die Sicherungsmaßnahmen bei diesen Arbeiten werden durch die Sicherheitsaufsicht der VAG festgelegt oder genehmigt.

Betriebsfremde Personen im Gleisbereich von Straßenbahnen müssen die bahnspezifischen Gefährdungen kennen und erforderliche Verhaltensregeln beachten:

- Der Bahnkörper darf nur betreten werden oder Arbeiten im Gleisbereich dürfen nur ausgeführt werden, wenn man ausgeruht und frei von Beeinflussungen durch Alkohol oder Rauschmitteln ist. Der Genuss von Alkohol oder Rauschmitteln während der Arbeitszeit und der Pausen ist verboten. Personen unter der Wirkung von Alkohol oder Rauschmitteln sind aus dem Gleisbereich oder den Betriebsanlagen zu entfernen.
- Befolgen Sie stets die Anweisungen der zuständigen VAG-Mitarbeiter.
- Tragen Sie Warnkleidung gemäß DIN EN 471 mindestens der Klasse 2.
- Betreten Sie den Gleisbereich, insbesondere Tunnelstrecken, nur, wenn Sie über das richtige Verhalten unterwiesen sind und es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendig ist.
- Verhalten Sie sich so, dass Sie durch bewegte Schienenfahrzeuge nicht gefährdet werden können.
- Treten Sie nicht auf Teile der Gleisanlagen, die ein sicheres Gehen oder Stehen nicht ermöglichen oder die sich bewegen können (z. B. Schienen, Weichen).
- Legen Sie Werkzeuge, Geräte, Baustoffe oder Bauteile so ab, dass diese nicht von vorbeifahrenden Schienenfahrzeugen erfasst werden können. Achten Sie darauf, dass keine Fremdkörper (z. B. Metallteile, Steine, Baumaterial, Holzstücke) in der Schienenrinne oder auf der Schiene liegen.
- Die Niederflur-Straßenbahnzüge haben eine äußerst geringe Bodenfreiheit. Es dürfen sich deshalb keine Gegenstände (z. B. Werkzeug, Baumaterial usw.) im Gleisbereich befinden, die über die Schienenoberkante hinausragen.
- Teilen Sie Beschädigungen oder Störungen unverzüglich den Verantwortlichen des Bahnbetriebes (SB-BS-T, Tel. 0911 283-4408) mit. Wenn diese nicht erreichbar sind ist die VAG-Leitstelle, über Funk oder Tel. 0911 283-2010 zu verständigen.
- Beachten und befolgen Sie optische oder akustische Warnsignale sofort.
- Personen dürfen nicht öffentlich zugängliche Betriebsanlagen, technische Betriebsräume und Betriebsfahrzeuge nur betreten, wenn sie von einem berechtigten Mitarbeiter begleitet werden oder eingewiesen worden sind und es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

- Die vorgeschriebenen Arbeitsunterbrechungen sind einzuhalten. Für die Einhaltung ist der Aufsichtführende vor Ort verantwortlich.
Werden von Personen einer Arbeitsgruppe Pausen mit Entfernen von der Arbeitsstelle gemacht, ist sich vor Entfernen beim Aufsichtführenden abzumelden und nach Rückkehr wieder anzumelden.
- Die Benutzung eines Funkgerätes, Mobiltelefons oder das Tragen von Kopf-/Ohrhörern ist untersagt: während des Aufenthalts im Gefahrenbereich, bei allen gefahrgeneigten Tätigkeiten und bei Tätigkeiten, die die visuelle oder akustische Wahrnehmungsfähigkeit erfordern. Dazu gehören z. B.: Einzelpersonen im Gleisbereich und Arbeiten im Rahmen einer Kleingruppe.
- Ohren dürfen selbst bei Kälte nicht so geschützt werden, dass die Hörfähigkeit beeinträchtigt wird.
- Verstößt eine Person gegen gesetzliche oder interne Vorschriften oder gefährdet sie die Betriebssicherheit und Ordnung, ist dies dem Aufsichtführenden und der VAG (SB-BS-T, Tel. 0911 283-4408) unverzüglich zu melden. Die Person ist aufzufordern, dies zu unterlassen.

Wege zu und von der Arbeitsstelle im Gleisbereich

- Benutzen Sie möglichst Wege, die auch für die Allgemeinheit zugelassen oder die besonders festgelegt sind.
- Betreten oder überqueren Sie außerhalb von Überwegen nur dann Gleise, wenn andere Möglichkeiten nicht bestehen.
- Überqueren Sie Gleise nur dort, wo ausreichende Sicht vorhanden ist und wenn sich kein Schienenfahrzeug nähert.
- Blicken Sie vor und beim Überqueren der Gleise nach beiden Seiten, weil Schienenfahrzeuge aus beiden Richtungen kommen können.
- Überqueren Sie Gleise immer auf dem kürzesten Weg.
- Verlassen Sie sofort das Gleis, wenn sich Schienenfahrzeuge nähern und suchen Sie einen sicheren Standplatz außerhalb des Fahrbereiches auf.
- Achten Sie auf Stolpergefahren im Gleis.
- Meiden Sie Weichenbereiche.
- Halten Sie beim Überqueren von Gleisen mindestens 2 Meter Abstand von stillstehenden Schienenfahrzeugen.
- Nehmen Sie bei besetzten Fahrzeugen vor dem Überqueren von Gleisen Sichtkontakt mit dem Fahrzeugführer auf.
- Klettern Sie nicht über Kupplungen.

Aufsichtführender

An jeder Arbeitsstelle im Bereich von Gleisen muss bei Arbeiten stets ein Aufsichtführender anwesend sein. Der Aufsichtführende für die Arbeitsstelle ist verantwortlich, dass die geltenden Vorschriften bekannt sind und eingehalten werden.

Der Aufsichtführende muss ausreichende Kenntnisse besitzen und ist gegenüber den in der Arbeitsstelle tätigen Personen weisungsbefugt. Dem Aufsichtführenden obliegt die Überwachung der Ausführung der Arbeiten. Er trägt hinsichtlich der Sicherheit an der Arbeitsstelle die Verantwortung dafür, dass Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel sicherheitstechnisch in ordnungsgemäßem Zustand sind und bestimmungsgemäß verwendet werden. Der/die Aufsichtführende meldet den Beginn und das Ende der Arbeiten der VAG-Leitstelle über Funk oder Tel. 0911 283-2010 an.

Aufsichtführende haben die Arbeiten zu beaufsichtigen und sind für deren arbeitssichere Durchführung verantwortlich. Der Aufsichtführende hat die nachfolgend angeordneten Maßnahmen auszuführen und zu überwachen.

Er hat dafür zu sorgen, dass:

- Vor Beginn der Arbeiten die Personen über die bei ihrer Tätigkeit auftretenden Gefahren und Maßnahmen zu deren Abwendung unterwiesen werden.
- Informationen über Sicherheitsräume (Ausweichmöglichkeiten) an die Personen gegeben werden.
- Die Arbeiten erst aufgenommen werden, wenn alle angeordneten Sicherungsmaßnahmen ausgeführt und wirksam sind.
- Die Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig geänderten Betriebs- und Umgebungsbedingungen angepasst werden.
- Die Wahrnehmbarkeit von Warnsignalen auch bei veränderten Betriebs- und Umgebungsbedingungen gegeben ist.
- Nach erfolgter Warnung darauf achten, dass die Personen die Warnung befolgen, Material und Geräte profilfrei ablegen und die vorgesehenen Standplätze während der Vorbeifahrt von Zügen einnehmen.
- Nach Abschluss der Arbeiten die Freigabe der Arbeitsstelle erfolgt.

Besondere ortsbezogene Sicherungsmaßnahmen

Durch die Sicherungsaufsicht werden für Verantwortliche von Unternehmen (oder Dienststellen der Stadt Nürnberg), die Arbeiten im Gleisbereich der VAG ausführen, besondere ortsbezogene Sicherheitsmaßnahmen durch eine Sicherungsanweisung vorgegeben. Die Verantwortlichen haben sich rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der VAG zu informieren.

Arbeitsstellen in der Nähe der Straßenbahn

Zum Schutz von Personen muss neben jedem Gleis außerhalb des Lichtraumes ein Sicherheitsraum vorhanden sein. Der Sicherheitsraum muss mindestens 0,7 m breit und 2,0 m hoch sein. Arbeitsstellen in der Nähe der Straßenbahn sowie deren Absperrungen dürfen den Sicherheitsraum nicht einschränken.

Befindet sich neben einer Baustelle eine Fahrspur des Individualverkehrs, muss die Durchfahrtsbreite gemäß Verkehrsrechtlicher Anordnung freigehalten werden.

Metallische Absperrungen entlang der Straßenbahngleise sollen grundsätzlich außerhalb des Rissdreieckes der Fahrleitung stehen. Befinden sich metallische Absperrungen innerhalb des Rissdreieckes dürfen sie maximal 15 m lang und 2 m breit sein.

Sicherung der Arbeitsstelle im Verkehrsraum öffentlicher Straßen

Bei Arbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen müssen Sicherungsmaßnahmen gegenüber den Gefahren durch den Individualverkehr getroffen sein. Hierfür ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Nürnberg (SÖR/3-SW), Sulzbacher Str. 2 - 6, Tel. 0911 231-4514, zu beantragen.

VAG
Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg

ppa. Andreas May
Betriebsleiter BOStrab